

RS UVS Vorarlberg 1992/06/22 1-172/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1992

Rechtssatz

Hinsichtlich der näheren Auslegung des "versuchten Lenkens" im Sinne des § 5 Abs. 2 StVO ist die Bestimmung des § 8 VStG deshalb nicht heranzuziehen, weil die zuletzt genannte Bestimmung allenfalls für eine "versuchte Verweigerung" in Frage käme. Dies deshalb, weil es sich bei dem "versuchten Lenken" - wie bei der Vermutung der Alkoholbeeinträchtigung - lediglich um eine Tatbestandsvoraussetzung für die Aufforderung handelt, nicht jedoch um die Verwaltungsübertretung selbst. Die Verwaltungsübertretung besteht ausschließlich in der Verweigerung, die Atemluft - unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 StVO - auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Daher wird auch im Sinne des § 44a Z. 2 VStG nicht § 5 Abs. 2 StVO, sondern § 99 Abs. 1 lit. b erster Tatbestand StVO verletzt und ist daher die zuletzt genannte Bestimmung im Spruch des Straferkenntnisses zu zitieren.

Schlagworte

Lenken, Versuch

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at